

Neufassung der Satzung Der Turn- und Sportgemeinde 1862 Estenfeld e.V.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung
am 09.03.2018,
eingetragen
beim Amtsgericht Würzburg

I	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Fachverbände	4
II	Organe des Vereins	5
§ 1	Organe des Vereins sind:	5
§ 2	Die Mitgliederversammlung	5
§ 3	Der Vereinsausschuss	7
§ 4	Der Vorstand	9
§ 5	Die Abteilungen	9
§ 6	Mitarbeiter für Projektarbeit	10
§ 7	Rechnungsprüfer	10
III	Mitgliedschaft	11
§ 1	Erwerb der Mitgliedschaft	11
§ 2	Rechte der Mitglieder	11
§ 3	Pflichten der Mitglieder	11
§ 4	Ehrenmitglieder	12
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	12
IV	Vereinsvermögen und Mittelverwendung	14
§ 1	Mitgliedsbeiträge	14
§ 2	Vereinsvermögen	14
§ 3	Vergütung der Vereinstätigkeit	15
V	Sonstiges	16
§ 1	Inkrafttreten der Satzung	16
§ 2	Geschäftsordnung	16
§ 3	Auflösung des Vereins	16
§ 4	Haftung	17
§ 5	Datenschutz	17
§ 6	Sprachregelung	18

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Estenfeld e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Estenfeld und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege von Sport und Kultur. Er wird verwirklicht durch die Förderung des Breitensports und durch Erziehung der Jugend zu sportlichem Geist und sozialem Miteinander.

Der Vereinszweck wird verwirklicht:

- durch sportliche und kulturelle Veranstaltungen, die der Gemeinschaft dienen,
- durch geordnete Sportstunden und Spielübungen,
- durch Ausbildung und Einsatz von zeitgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- durch die Instandhaltung der Sportplätze, der Vereinsgebäude und des Vereinseigentums, der Gastwirtschaft und der Sportgeräte,
- durch regelmäßige Versammlungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Eine Änderung der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich beim Bayerischen Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (4) Der Verein ist politische und konfessionell neutral.

- (5) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 3 Fachverbände

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und seiner Fachverbände. Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.
- (2) Der Spielmannszug ist Mitglied im Nordbayerischen Musikbund.

II Organe des Vereins

§ 1 Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsausschuss
- Der Vorstand
- Die Abteilungen
- Mitarbeiter für Projektarbeit
- Rechnungsprüfer

§ 2 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
- b. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- c. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Neuwahlen
- f. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 2 Jahre
- g. Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
- h. Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j. Behandeln von Anträgen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

- (4) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt, im Internet und in der Vereinszeitschrift bekannt zu machen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
- a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Bericht des Vorstandsmitglieds für Finanzen
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer
 - d. Berichte der Abteilungsleiter
 - e. Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - f. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
 - g. Anträge und Verschiedenes
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen sind Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderung, die 2 Monate vorher einzureichen sind und aus der Tagesordnung hervorgehen müssen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (8) Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam. Details zur Jugendvertretung können in einer Jugendordnung vom Vereinsausschuss festgelegt werden.

- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (11) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (12) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der Mitglieder.
- (13) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt oder wenn jeweils mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (14) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (15) Über Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ein Protokoll vom Vorstand der Mitgliederverwaltung anzufertigen. Dieses ist von ihm zu unterschreiben.
- (16) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen

§ 3 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (2) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
- a. Den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. Den Abteilungsleitern/-innen

- c. Gegebenenfalls aus Beauftragten der Familien-, Frauen-, Jugend- und Senioreninteressen
 - d. Den verantwortlichen Hallen- und Platzwarten sowie den Beauftragten für die Hallenbewirtschaftung
- (3) Der Vereinsausschuss ist vom Vorstandsvorsitzenden zur Entscheidung für besonders wichtige Fragen mindestens viermal jährlich einzuberufen.
- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse bedürfen in folgenden Fällen der Genehmigung des Vereinsausschusses:
- a. Erwerb, Veräußerung, Bebauung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - b. Bei Abschluss von Verträgen besonderer Bedeutung, insbesondere Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen erheblichen Umfangs für den Verein begründet werden.
 - c. Bei Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 20.000 Euro.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung des Vereinsausschusses. Ist er nicht anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzungsleitung.
- (8) Über Sitzungen des Vereinsausschusses ist ein Protokoll auszufertigen, welches vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterschrieben wird.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- (2) Der Vorstand ist Teil des Vereinsausschusses und setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden
 - b. mindestens 2 weitere, höchstens 6 weitere Vorstandsmitglieder
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (5) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, es sei, der Vorstandsvorsitzende deckt ein Ressort in Personalunion ab.
- (6) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Ausschüsse bilden, zu denen Personen mit besonderer Sachkenntnis hinzugezogen werden können.
- (7) Soweit der Verein eine Verpflichtung über einen Betrag von mehr als 2.000 Euro eingeht, ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- (8) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (9) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 5 Die Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.

- (2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (3) Abteilungen wählen einen/n Abteilungsleiter/-in auf die Dauer von 2 Jahren, der/die Mitglied im Vereinsausschuss ist und der/die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie Kontostände sind mit Stand 31.12. aus steuergesetzlichen Gründen dem Vorstand zu melden.

§ 6 Mitarbeiter für Projektarbeit

- (1) Mitarbeiter für Projekte haben die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.
- (2) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter, Platzkassiere, Chronisten und von Fall zu Fall sachkundige Mitglieder.
Diese können für Projektarbeit zu den Ausschuss-Sitzungen hinzugezogen werden, wenn es um fachspezifische Themen geht, um dem Vereinsausschuss beratend zur Seite zu stehen.

§ 7 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, denen die Überwachung und Kontrolle des Finanzgebarens des Vereins obliegt.
- (2) Die Prüfung umfasst Kasse und Bücher und findet jährlich einmal statt.
- (3) Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Scheidet ein Rechnungsprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Rechnungsprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Rechnungsprüfer durchgeführt.

III Mitgliedschaft

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Bei Ablehnung durch den Vorstand hat der abgelehnte Bewerber innerhalb eines Monats das Recht, den Vereinsausschuss anzurufen. Dieser entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 2 Rechte der Mitglieder

- (1) Die TSG-Mitgliedschaft berechtigt:
 - a. Zur Teilnahme am Übungs- und Wettkampfbetrieb und zur ordnungsgemäßen Benutzung der vereinseigenen und/oder angemieteten Anlagen während des Sportbetriebs.
 - b. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Wahrnehmung des Wahlrechts.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages, sowie zur Erfüllung sonstiger Mitgliedsleistung verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglieds ist verpflichtet, die Vereinssatzung, die Bestimmungen in den Vereinsordnungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied hat das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Ansehen und Ehre des Vereins gewahrt und gefördert werden.
- (4) Jedes Mitglied haftet für fahrlässige Beschädigung des von ihm benutzten Vereinseigentums.

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu diesem Paragraphen gibt es eine „Vereinsordnung zur Regelung der Ehrungen bei der Turn- und Sportgemeinde 1862 Estenfeld e.V.“.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Kündigung/Austritt
 - c. Ausschluss
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen
 - a. die Satzung
 - b. Ordnungen
 - c. Beschlüsse
 - d. Anordnungen der Vereinsorgane
 - e. die Interessen des Vereinsverstößt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, den Vereinsausschuss anzurufen; dieser entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung des Ausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- (7) Unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist.
- (8) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (9) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (10) Ein Mitglied kann unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- (11) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ansprüche des Vereins auf fällige Zahlungen oder auf Herausgeben von Vereinseigentum werden durch das Ende der Mitgliedschaft nicht berührt.

IV Vereinsvermögen und Mittelverwendung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr wird immer im März desselben Jahres abgebucht. Es handelt sich um eine Bringschuld. Er ist grundsätzlich bargeldlos im Bankeinzugsverfahren zu entrichten, die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft werden nur mittels Teilnahme am Bankeinzugsverfahren angenommen.
- (4) Auf Antrag kann der Vorstand Ratenzahlung bewilligen.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Finanzordnung festsetzt.
- (8) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.
- (9) Mitglieder, die eine Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag aufgrund der Einstufung als „Schüler+Studierende ab 18 Jahre“ erhalten, sind verpflichtet, den Nachweis bis zum jeweiligen 31. Januar zu erbringen. Erfolgt dies nicht, werden sie fortan in der Beitragsklasse „Erwachsene“ geführt.

§ 2 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erzielt im Allgemeinen sein Vermögen durch Beiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

-
- (3) Die vereinseigenen Anlagen werden vom Vorstand verwaltet. Für die Benutzung der Sportanlagen auf Gemeindegrund (MST-Gelände, Kunstrasenplatz, Parkplatz, Jugendspielfeld und Grillplatz) gelten die Vereinbarungen im „Pachtvertrag für Sportgelände“ vom 24. Oktober 1997 und die Vereinbarungen im Pachtvertrag vom 30.09.2009.
 - (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die vom Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

V Sonstiges

§ 1 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung der TSG wurde zuletzt am 23. Juli 1982 bei der Generalversammlung geändert.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Neufassung am 14. Oktober 2010 im Rahmen der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen.
- (3) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 2 Geschäftsordnung

- (1) Der Vereinsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geben. In ihr können Regelungen über die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen, über die Zuständigkeit der einzelnen Ausschussmitglieder usw. getroffen werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist, und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Estenfeld, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

§ 4 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 5 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 6 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.